Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5332**
14. Wahlperiode 14. 02. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/5219 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher, tierkörperbeseitigungsrechtlicher und tierseuchenrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der BSE-Bekämpfung (BSE-Maßnahmengesetz)

A. Problem

Wie sich herausgestellt hat, reicht das Verfütterungsverbotsgesetz vom 1. Dezember 2000 nicht aus, um die erforderlichen Regelungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit zu treffen. Dies betrifft sowohl die Umsetzung bereits bestehenden Gemeinschaftsrechts zu BSE-Schutzmaßnahmen wie Herstellung, Behandlung, Transport und Inverkehrbringen bestimmter Futtermittel als auch künftige gemeinschaftsrechtliche Vorschriften, die hierzu erwartet werden. Weiterhin ist man bei der Durchführung des Gesetzes auf Schwierigkeiten gestoßen.

Darüber hinaus hat sich ein Änderungsbedarf beim Gesetz zur Tierkörperbeseitigung ergeben, um eine ordnungsgemäße Beseitigung zu gewährleisten, sowie beim Tierseuchengesetz, um auch Maßnahmen aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes ergreifen zu können. Schließlich soll Landwirten, deren Herde infolge eines BSE-Falles getötet worden ist, vor dem 31. März 2001 die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Milchquote zeitweilig anderen zu überlassen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung werden die notwendigen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung bereits bestehenden wie künftigen Gemeinschaftsrechts geschaffen und Problemen beim Gesetzesvollzug sowie dem Änderungsbedarf bei weiteren Einzelgesetzen zur BSE-Bekämpfung Rechnung getragen.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. und von Teilen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der PDS und der Mehrheit der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten, da das Gesetz zum überwiegenden Teil lediglich Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen und auch im Übrigen keine Regelungen enthält, die unmittelbar Kosten ohne Vollzugsaufwand auslösen.

2. Vollzugsaufwand

Soweit eine landesbehördliche Anordnung auf Grund des Verfütterungsverbotsgesetzes oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz dem Betroffenen ausnahmsweise einen erheblichen Vermögensnachteil zufügt, kann zur Abwendung unbilliger Härten im Einzelfall ein Ausgleich gewährt werden. Der Umfang dieser, bei den Ländern entstehenden Kosten, dürfte eher gering sein, kann aber vorab nicht beziffert werden. Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Den Wirtschaftsbeteiligten entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/5219 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 14. Februar 2001

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Helmut Lamp
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher, tierkörperbeseitigungsrechtlicher und tierseuchenrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der BSE-Bekämpfung
– Drucksache 14/5219 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzs zur Änderung futtermittelrechtlicher, tierkörperbeseitigungsrechtlicher und tierseuchenrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der BSE-Bekämpfung	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung futtermittelrechtlicher, tierkörperbeseitigungsrechtlicher und tierseuchenrechtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der BSE-Bekämpfung**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel	**Änderung des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel**
Das Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1635) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1635) wird wie folgt geändert:
1. Der Bezeichnung wird folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt: „(Verfütterungsverbotsgesetz – VerfVerbG)“.	1. unverändert
2. Die §§ 3 bis 5 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:	2. Die §§ 3 bis 5 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:
„§ 3 Verordnungsermächtigung	„§ 3 Verordnungsermächtigung
(1) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, *soweit dies*	(1) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,
1. zur Vorsorge für die menschliche oder tierische Gesundheit oder zu deren Schutz erforderlich oder	1. **soweit dies** zur Vorsorge für die menschliche oder tierische Gesundheit oder zu deren Schutz erforderlich **ist, die Verbote der §§ 1 und 2 auf andere als die in § 1 Satz 1 genannten Futtermittel oder Tiere ganz oder teilweise zu erstrecken,** oder,
2. mit dem Schutz der menschlichen oder tierischen Gesundheit vereinbar	2. **soweit dies** mit dem Schutz der menschlichen oder tierischen Gesundheit vereinbar **ist, Ausnahmen von den Verboten der §§ 1 und 2 zuzulassen.**
ist, die Verbote der §§ 1 und 2 auf andere als die in § 1 Satz 1 genannten Futtermittel oder Tiere ganz oder teilweise zu erstrecken oder Ausnahmen von den Verboten der §§ 1 und 2 zuzulassen.	
(2) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zwecken	(2) unverändert
1. das Herstellen, das Behandeln, das Verwenden, das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftlichen Verbringen sowie die Einfuhr oder Ausfuhr von Futter-	

Entwurf

mitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen zu verbieten oder zu beschränken,

2. das Verwenden bestimmter Stoffe oder Verfahren bei der Herstellung oder der Behandlung von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen vorzuschreiben sowie zu verbieten oder zu beschränken, insbesondere von einer Zulassung der Stoffe oder Verfahren abhängig zu machen,

3. die Angabe von Warnhinweisen oder Gebrauchshinweisen für Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die behandelt oder in den Verkehr gebracht werden sollen, zu regeln,

4. die Ausstattung, Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen dienenden Transportmittel sowie der bei einer solchen Beförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften und der Ladeplätze zu regeln,

5. die Führung von Nachweisen über die Reinigung und Desinfektion nach Nummer 4 zu regeln,

6. vorzuschreiben, dass Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nur in bestimmten Betrieben hergestellt oder behandelt oder nur von bestimmten Betrieben behandelt oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, die von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck anerkannt oder registriert worden sind, sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Registrierung, die Zuständigkeiten und das Verfahren einschließlich des Ruhens der Anerkennung oder der Registrierung zu regeln.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 6 kann insbesondere vorgeschrieben werden, dass die Anerkennung oder die Registrierung zu versagen ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betriebsinhaber oder der für die Herstellung oder Behandlung Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis nicht hat.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder 2 können auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erlassen werden.

(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder 2 können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, *wenn* ihre Geltungsdauer auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt *ist*. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder 2 können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden

1. bei Gefahr im Verzuge oder

2. wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erforderlich ist,

und ihre Geltungsdauer auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt **wird.** Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

Entwurf

§ 4
Überwachung

(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden überwacht.

(2) § 19 Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 19a und 19b des Futtermittelgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Maßnahmen vorzuschreiben, die erforderlich sind, um Verstößen gegen dieses Gesetz, gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften zu begegnen, sowie das Verfahren der Überwachung näher zu bestimmen. Soweit es zu den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zwecken erforderlich ist, kann in Rechtsverordnungen nach Satz 1 die

1. Verpflichtung
   a) zur amtlichen Untersuchung von in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Erzeugnissen,
   b) zur Durchführung bestimmter betriebseigener Kontrollen,
   c) zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Unterlagen

   sowie

2. die Durchführung der amtlichen Untersuchung entsprechend § 18 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes

geregelt werden. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5
Ausgleich unbilliger Härten

(1) Wird durch eine Anordnung auf Grund dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung dem Betroffenen ein erheblicher Vermögensnachteil zugefügt, so kann ein Ausgleich in Geld gewährt werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwendung oder zum Ausgleich unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Ein Ausgleich wird nicht gewährt, wenn der von der Anordnung Betroffene oder sein Rechtsvorgänger zu der Anordnung durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder gegen eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder Anordnung Anlass gegeben hat.

§ *6*
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 4
unverändert

§ 5
entfällt

§ **5**
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
1. entgegen § 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1, ein Futtermittel verfüttert,	1. unverändert
2. entgegen § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1, ein Futtermittel verbringt oder ausführt,	2. unverändert
3. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder	3. unverändert
4. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich	4. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich
a) einem in Nummer 1 oder 2 genannten Verbot oder	a) unverändert
b) einer Regelung, zu der die in Nummer 3 genannte Vorschrift ermächtigt,	b) unverändert
entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § *8* für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.	entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § **7** für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.
(2) Der Versuch ist strafbar.	(2) unverändert
(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung	(3) unverändert
1. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,	
2. einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder	
3. aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt.	
(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.	(4) unverändert
§ *7* Bußgeldvorschriften	§ **6** Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) unverändert
1. einer Rechtsverordnung nach	
a) § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 6 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 oder 2 Nr. 1 Buchstabe a oder b oder Nr. 2 oder	
b) § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 oder § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c	
oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	
2. entgegen § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Futtermittelgesetzes eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,	

Entwurf

3. entgegen § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 Satz 3 des Futtermittelgesetzes eine Maßnahme nicht gestattet oder eine Unterlage nicht vorlegt oder

4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 19a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 oder 4 Satz 1 des Futtermittelgesetzes zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. einer Regelung, zu der die in

   a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder

   b) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b

   genannten Vorschriften ermächtigen, oder

2. einem in Absatz 1 Nr. 2, 3 oder 4 genannten Gebot oder Verbot

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § *8* für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ *8*
Durchsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die

1. als Straftat nach § *6* Abs. 1 Nr. 4 zu ahnden sind oder

2. als Ordnungswidrigkeit nach § *7* Abs. 2 geahndet werden können.

§ *9*
Einziehung

Ist eine Straftat nach § *6* oder eine Ordnungswidrigkeit nach § *7* begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ *10*
Begriffsbestimmungen

Für die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe sind die §§ 2 bis 2b des Futtermittelgesetzes entsprechend anzuwenden.

3. Der bisherige § 6 wird neuer § *11*.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. unverändert

2. unverändert

entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § **7** für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) unverändert

§ **7**
Durchsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die

1. als Straftat nach § **5** Abs. 1 Nr. 4 zu ahnden sind oder

2. als Ordnungswidrigkeit nach § **6** Abs. 2 geahndet werden können.

§ **8**
Einziehung

Ist eine Straftat nach § **5** oder eine Ordnungswidrigkeit nach § **6** begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ **9**
Begriffsbestimmungen

Für die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe sind die §§ 2 bis 2b des Futtermittelgesetzes entsprechend anzuwenden.

3. Der bisherige § 6 wird neuer § **10**.

Entwurf

Artikel 2

Weitere Änderung des Verfütterungsverbotsgesetzes

In § 7 Abs. 3 des Verfütterungsverbotsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden

1. die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ und
2. die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“

ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes

Das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „gelagert, behandelt und verwertet“ durch das Wort „beseitigt“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 814), zuletzt geändert durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193),“ gestrichen.
   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
      „(2) Unberührt bleibt das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.“
3. In § 5 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),“ gestrichen.
4. In § 6 Abs. 2 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „nach den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes oder des Geflügelfleischhygienegesetzes“ durch die Wörter „nach fleischhygienerechtlichen oder geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „*Abfallgesetz*“ durch die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 werden jeweils das Wort „Fleischbeschaugesetzes“ durch das Wort „Fleischhygienegesetzes“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   b) In dem neuen Absatz 1 werden
      aa) im einleitenden Satzteil die Wörter „Die Bundesregierung wird ermächtigt“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Artikel 2

Weitere Änderung des Verfütterungsverbotsgesetzes

In § **6** Abs. 3 des Verfütterungsverbotsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden

1. unverändert
2. unverändert

ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes

Das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird **jeweils** das Wort „**Abfallbeseitigungsgesetz**“ durch die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ ersetzt.
6. unverändert
7. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) unverändert
   b) unverändert

Entwurf

Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt“ ersetzt und

bb) in Nummer 1 Buchstabe a nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „sowie die Herstellung der Produkte“ eingefügt.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erlassen werden.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können ohne Zustimmung des Bundesrates *und ohne das Einvernehmen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* erlassen werden, *wenn* ihre Geltungsdauer auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt *ist*. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates *und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* verlängert werden.“

Beschlüsse des 10. Ausschusses

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) unverändert

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden

1. bei Gefahr im Verzuge oder

2. wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erforderlich ist,

und ihre Geltungsdauer auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt **wird**. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.“

8. Nach § 14 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 14a
Inverkehrbringen, Innergemeinschaftliches Verbringen, Einfuhr und Ausfuhr

(1) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Wahrung des Grundsatzes in § 3 das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und die Ausfuhr der erzeugten Produkte zu verbieten oder zu beschränken. Es kann dabei insbesondere

1. das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr abhängig machen von

a) einer Anmeldung, einer Genehmigung, vom Gestellen bei der zuständigen Behörde oder von einer Untersuchung,

b) Anforderungen, unter denen die erzeugten Produkte hergestellt, behandelt, abgegeben oder verbracht werden,

c) der Einhaltung von Anforderungen an Transportmittel, mit denen die erzeugten Produkte befördert werden,

d) der Vorlage oder Begleitung bestimmter Bescheinigungen,

e) einer bestimmten Kennzeichnung;

2. die Ausstellung der Bescheinigungen nach Nummer 1 Buchstabe d,

regeln;

Entwurf | Beschlüsse des 10. Ausschusses

3. vorschreiben, dass die erzeugten Produkte nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen;

4. das Verfahren, einschließlich der Zuständigkeit, insbesondere der Untersuchung, regeln und die hierfür notwendigen Einrichtungen und ihren Betrieb vorschreiben.

(2) § 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

8. In § 15 Abs. 2 Satz 6 werden die Wörter „den Abfallbeseitigungsplänen nach § 6 des Abfallbeseitigungsgesetzes“ durch die Wörter „den Abfallwirtschaftsplänen nach § 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ ersetzt.

9. unverändert

9. § 17 Abs. 5 Satz 3 und die §§ 18, 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 werden gestrichen.

10. unverändert

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Nummer 9

aa) die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1“ und

bb) der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt sowie folgende Nummer angefügt:

„10. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die den Anwendungsbereich dieses Gesetzes betrifft, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 10 geahndet werden können.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4; in ihm wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2, 3 oder 7“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2, 3, 7 oder 10“ ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Nummer 9

aa) die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 **und § 14a Abs. 1**“ und

bb) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

Artikel 4

Änderung des Tierseuchengesetzes

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038), geändert durch Artikel 2 § 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Artikel 4

Änderung des Tierseuchengesetzes

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038), geändert durch Artikel 2 § 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. **entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
„(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder 1a können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihre Geltungsdauer auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt ist. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.“	
3. § 68 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung und Nummer 5 gestrichen.	
b) In Absatz 1a wird die Angabe „5“ gestrichen.	
c) Absatz 2 wird aufgehoben.	
4. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:	4. unverändert
„a) eine Vorschrift dieses Gesetzes, des Tierkörperbeseitigungsgesetzes oder des Verfütterungsverbotsgesetzes,“.	
5. § 76 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 79a“ durch die Angabe „§ 79a Abs. 1 oder 2 Nr. 1, 2, 4, 5 oder 6“ ersetzt.	
b) In Nummer 6 werden die Wörter „ , der die Bekämpfung von Tierseuchen regelt,“ durch die Wörter „im Anwendungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.	
6. § 79 Abs. 1a wird wie folgt gefasst:	6. **entfällt**
„(1a) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihre Geltungsdauer auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt ist. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.“	
7. § 79a wird wie folgt gefasst:	7. § 79a wird wie folgt gefasst:
„§ 79a	„§ 79a
(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Vorsorge für die menschliche oder tierische Gesundheit oder zu deren Schutz erforderlich ist und Regelungen auf Grund anderer Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund des Lebensmittel und Bedarfsgegenständegesetzes, des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes oder des Strahlenschutzvorsorgegesetzes nicht getroffen werden können, das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und die Ausfuhr von	(1) unverändert
1. Tieren oder	
2. Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren,	
zu verbieten oder zu beschränken. § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.	
(2) Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 im Hinblick auf Tiere Vorschriften in entsprechender Anwendung	(2) Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 im Hinblick auf Tiere Vorschriften in entsprechender Anwendung
1. der §§ 16 bis 17a	1. der §§ 16 bis 17a

Entwurf

2. der §§ 17b und 17h,
3. des § 17f
4. der §§ 18 bis 30,
5. des § 73a oder
6. des § 78

zu erlassen; § 79 Abs. 1a, 3 und 4 gilt entsprechend."

8. In § 79b werden die Wörter „auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung" durch die Wörter „im Anwendungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

2. der §§ 17b und 17h,
3. des § 17f
4. der §§ 18 bis 30,
5. des § 73a oder
6. des § 78

zu erlassen **und hierbei insbesondere im Falle des Ausbruchs der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie die Tötung von Rindern vorzuschreiben;** § 79 Abs. 1a, 3 und 4 gilt entsprechend."

8. unverändert

Artikel 5

Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung

Die Verfütterungsverbots-Verordnung vom 27. Dezember 2000 (BAnz. S. 24069), geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2001 (BAnz. S. 1417), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird aufgehoben.
   b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 1 und 2.
2. Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a
Hinweis auf Strafvorschriften des Verfütterungsverbotsgesetzes

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Verfütterungsverbotsgesetzes werden nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Verfütterungsverbotsgesetzes bestraft.

(2) Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 2 des Verfütterungsverbotsgesetzes werden nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Verfütterungsverbotsgesetzes bestraft."

3. Der bisherige § 4a wird neuer § 4b.

Artikel 5

Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung

unverändert

Artikel 6

Aufhebung der Verordnung über die Fristen nach § 68 des Tierseuchengesetzes

Die Verordnung über die Fristen nach § 68 des Tierseuchengesetzes vom 1. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531), wird aufgehoben.

Artikel 6

Aufhebung der Verordnung über die Fristen nach § 68 des Tierseuchengesetzes

unverändert

Artikel 7

Änderung der Zusatzabgabenverordnung

Nach § 7 der Zusatzabgabenverordnung vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27) wird folgender § 7a eingefügt:

Artikel 7

Änderung der Zusatzabgabenverordnung

Nach § 7 der Zusatzabgabenverordnung vom 12. Januar 2000 (BGBl. I S. 27) wird folgender § 7a eingefügt:

Entwurf

„§ 7a
Zeitweilige Überlassung der Anlieferungs-Referenzmenge bei Auftreten eines bestätigten BSE-Falles

(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 kann der Inhaber einer Anlieferungs-Referenzmenge, in dessen Bestand ein *bestätigter Fall* der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) *aufgetreten* ist, während zweier aufeinander folgender Zwölfmonatszeiträume die ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge, soweit er sie in einem Zwölfmonatszeitraum nicht selbst nutzt, für diesen Zwölfmonatszeitraum einem anderen Milcherzeuger, der an denselben Käufer liefert, zur Nutzung überlassen. Die Möglichkeit, eine Überlassungsvereinbarung nach Satz 1 zu schließen, endet spätestens mit dem Ende des übernächsten, dem Auftreten eines bestätigten BSE-Falles folgenden Zwölfmonatszeitraumes. Jede Überlassungsvereinbarung muss eine Referenzmenge von mindestens 1 000 kg erfassen, es sei denn, die Anlieferungs-Referenzmenge des Überlassenden ist geringer.

(2) Die Überlassungsvereinbarung muss zwischen dem Überlassenden und dem Übernehmenden schriftlich abgeschlossen werden. Eine Ausfertigung der Vereinbarung muss dem Käufer bis zum 31. März des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes zur Registrierung vorliegen. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann im Bundesanzeiger ein Muster für die Überlassungsvereinbarung bekannt machen.

(3) Der Käufer registriert die Überlassungsvereinbarungen bis zum 31. März des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes und berechnet die für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum geltenden Anlieferungs-Referenzmengen und den jeweiligen durchschnittlichen gewogenen Fettgehalt des Überlassenden und des Übernehmenden neu.

(4) Als Käufer im Sinne der vorstehenden Absätze gilt auch derjenige, der von einer örtlichen Milchsammelgenossenschaft, die die Milch nicht verarbeitet, Milch entgeltlich bezieht.“

Beschlüsse des 10. Ausschusses

„§ 7a
Zeitweilige Überlassung der Anlieferungs-Referenzmenge bei Auftreten eines bestätigten BSE-Falles

(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 kann der Inhaber einer Anlieferungs-Referenzmenge, dessen Bestand **durch Maßnahmen auf Grund des Tierseuchengesetzes wegen eines bestätigten Falles** der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) **betroffen** ist, während zweier aufeinander folgender Zwölfmonatszeiträume die ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge, soweit er sie in einem Zwölfmonatszeitraum nicht selbst nutzt, für diesen Zwölfmonatszeitraum einem anderen Milcherzeuger, der an denselben Käufer liefert, zur Nutzung überlassen. Die Möglichkeit, eine Überlassungsvereinbarung nach Satz 1 zu schließen, endet spätestens mit dem Ende des übernächsten, dem Auftreten eines bestätigten BSE-Falles folgenden Zwölfmonatszeitraumes. Jede Überlassungsvereinbarung muss eine Referenzmenge von mindestens 1 000 kg erfassen, es sei denn, die Anlieferungs-Referenzmenge des Überlassenden ist geringer.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Entwurf: Die auf den Artikeln 5 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Beschlüsse des 10. Ausschusses: unverändert

Artikel 9

Neubekanntmachung

Entwurf: Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann jeweils den Wortlaut des Verfütterungsverbotsgesetzes, des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und des Tierseuchengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Beschlüsse des 10. Ausschusses: unverändert

Entwurf

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Artikel 10

Inkrafttreten

unverändert

Bericht des Abgeordneten Helmut Lamp

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 149. Sitzung am 8. Februar 2001 den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 14/5219 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 14. Februar 2001 abschließend beraten.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält notwendige Ermächtigungen und Änderungen für Maßnahmen zur Vorsorge gegen Risiken für die menschliche Gesundheit durch Bovine Spongiforme Enzephalopathien (BSE) und ihrer Bekämpfung, nachdem sich die bisher getroffenen Regelungen als nicht ausreichend erwiesen haben.

So ist u. a. vorgesehen, das Verfütterungsverbotsgesetz in der Form zu ergänzen, durch Rechtsverordnung Regelungen über das Herstellen, Behandeln, Verwenden, Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Ein- und Ausfuhr proteinhaltiger Erzeugnisse und Fette, Regelungen über das Verfahren der Herstellung und der Kennzeichnung mit Warnhinweisen sowie die Zulassung bzw. Registrierung herstellender oder verarbeitender Betriebe zu treffen. Des Weiteren sollen die Befugnisse der Länder für die Durchführung des Verfütterungsverbotsgesetzes präzisiert und für den Fall von Verstößen gegen das Gesetz Straftatbestände geschaffen sowie die Ordnungswidrigkeitentatbestände erweitert werden.

Durch Änderung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes soll der Aufgabenbereich der Tierkörperbeseitigungsanstalten auch auf das endgültige Beseitigen von Tierkörpern und Tierkörperteilen etwa in Form des Verbrennens ausgedehnt werden.

Durch Änderung des Tierseuchengesetzes sollen die bestehenden Rechtsgrundlagen für Maßnahmen zur Abwehr von Seuchengefahren für Tierbestände so erweitert werden, dass diese Maßnahmen auch getroffen werden können, wenn dies der Vorsorge für die menschliche Gesundheit dient.

Ferner ist eine Änderung der Zusatzabgabenverordnung vorgesehen, um den betroffenen Milcherzeugern die Möglichkeit der zeitweiligen Überlassung ihrer Milchquoten einzuräumen, um damit zur Milderung der Folgen bei einem bestätigten BSE-Fall beizutragen.

Mit den Änderungen soll die Möglichkeit geschaffen werden, sowohl die bisherigen Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft vollständig in nationales Recht umzusetzen als auch weitere zum Schutz vor BSE notwendig werdende Regelungen durch Verordnungen treffen zu können.

Im Einzelnen wird auf die Änderungs- und Ergänzungsregelungen im Gesetzentwurf verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Die mitberatenden Ausschüsse haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 14. Februar 2001 behandelt und wie folgt votiert:

Der **Rechtsausschuss** hat dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 14/450 neu mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS und der Mehrheit der Fraktion der CDU/CSU zugestimmt.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 14/450 neu einstimmig bei Enthaltung der Fraktionen der F.D.P. und PDS zugestimmt.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 768 – identisch mit Ausschussdrucksache 14/450 neu – mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS zugestimmt. Die Abstimmung fand bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN statt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 14/491 (neu) – identisch mit Ausschussdrucksache 14/450 neu – mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS zugestimmt.

Der **Haushaltsausschuss** hat sich mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vorgelegte Beschlussvorschläge mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 14. Februar 2001 abschließend behandelt.

Einvernehmen bestand im Ausschuss darüber, dass aus der BSE-Krise weitere gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen seien, um dem Prinzip des vorsorgenden Verbraucherschutzes besser gerecht werden zu können.

Allerdings wurde seitens der **Oppositionsfraktionen** teilweise kritisiert, dass der Gesetzentwurf zu kurzfristig vor-

gelegt worden sei und daher eine Reihe von Fragen offen blieben.

Als viel zu weitgehend wurden z. T. die im Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen bezeichnet, vor allem im Hinblick auf die Umsetzung von EU-Recht. Damit sei eine parlamentarische Kontrolle nicht mehr möglich, womit existenzielle parlamentarische Rechte ausgehöhlt würden.

Nicht geregelt sei, wie die Finanzierung der Folgekosten bei den Betroffenen aussehen solle.

Weiterhin wurde bemängelt, dass die bei Futtermitteln geltenden Nulltoleranzen für tierische Eiweiße nicht realisierbar seien.

Seitens der **Fraktion der CDU/CSU** wurde daran erinnert, dass man bei der Verabschiedung des Verfütterungsverbotsgesetzes Ende letzten Jahres noch die fehlende Finanzierung auf Grund der Eilbedürftigkeit akzeptiert habe, was man jetzt aber nicht mehr machen werde. BSE werde als Seuche behandelt, für eine Regelung der Folgekosten gebe es aber nicht einmal einen Ansatz in diesem Gesetz. Daher wurde der Antrag gestellt, die ursprünglich im Gesetzentwurf enthaltene finanzielle Härtefallregelung wieder einzuführen.

Auch sei nicht sichergestellt, dass der Ex- und Import von Tiermehl innerhalb der EU und mit Drittländern unterbunden werde, wodurch das Risiko bestehe, dass Tiermehl wieder in die Nahrungskette gelange.

Weiterhin wurde kritisiert, dass die Übergangsregelung zur Erleichterung betroffener Milcherzeuger nur auf Betriebe mit einem bestätigten BSE-Fall beschränkt sei. Einbezogen werden müssten jedoch auch solche Milchbetriebe, die hiervon nur indirekt betroffen seien.

Von der **Fraktion der F.D.P.** wurde die Bestandstötung bei einem bestätigten BSE-Fall abgelehnt und dafür die Kohortentötung gefordert, wie dies in der Schweiz praktiziert werde. Für die Tötung einer gesamten Herde gebe es keine wissenschaftliche Notwendigkeit.

Von der **Fraktion der PDS** wurde das Gesetzesvorhaben im Ansatz begrüßt, aber als nicht weitgehend genug bezeichnet. So mangele es an einer klaren bundeseinheitlichen Rechtsgrundlage für die Bestandstötung.

Seitens der **Koalitionsfraktionen** wurde unterstrichen, dass das Gesetzesvorhaben die Möglichkeit für ein bundeseinheitliches Vorgehen zur BSE-Bekämpfung eröffne. So enthalte das Gesetz die Ermächtigung für eine bundeseinheitliche Regelung zur Bestandstötung. Das in der Schweiz zurzeit praktizierte Modell der Kohortentötung sei in Deutschland für längere Zeit nicht realisierbar, da die Ausgangslage in der Schweiz bei der BSE-Bekämpfung eine andere gewesen sei als jetzt in Deutschland. Auch seien die vorgesehenen Ermächtigungen in der jetzigen Situation, die ein schnelles Handeln erfordere, unerläßlich, um notwendige Verordnungen erlassen zu können. Die Priorität für vorsorgenden Verbraucherschutz dürfe nicht gefährdet werden.

Zur Kritik an der fehlenden Finanzierungsregelung wurde darauf hingewiesen, dass die Bundesländer ihre Zustimmung zum Gesetz davon abhängig gemacht hätten, diese Frage in diesem Gesetz nicht zu regeln.

Hinsichtlich der Problematik des Ex- und Imports von Tiermehl wurde klargestellt, dass mit der Einfügung des § 14a im Tierkörperbeseitigungsgesetz die Rechtsgrundlage dafür geschaffen worden sei, das Inverkehrbringen, innergemeinschaftliche Inverkehrbringen sowie die Ein- und Ausfuhr zu verbieten oder zu beschränken.

Die Forderung der CDU/CSU-Fraktion, in die Übergangsregelung für Milcherzeuger auch die Milchbetriebe einzubeziehen, die nur indirekt von einem BSE-Fall betroffen seien, wurde als berechtigt bezeichnet, was zu einem entsprechenden Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 14/452) führte.

Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/450 neu

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS.

Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/452

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS.

Mündlicher Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Beibehaltung des § 5 in Artikel 1 des Gesetzentwurfs

Abgelehnt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der PDS.

Der Ausschuss hat den **Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 14/5219** unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 14/450 neu und 14/452 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. und von Teilen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der PDS und der Mehrheit der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 14/5219 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Die Änderungen dienen im Wesentlichen der Klarstellung. Zum einen wird deutlich gemacht, dass so genannte Eilverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates nur bei Gefahr im Verzuge oder, soweit dies zur unverzüglichen Umsetzung von EG-Recht erforderlich ist, erlassen werden können (§ 3 Abs. 4 des Verfütterungsverbotsgesetzes, § 14 Abs. 3 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, § 7 Abs. 2 und § 79 Abs. 1a des Tierseuchengesetzes), zum anderen, dass Rechtsverordnungen nach § 79a Abs. 2 des Tierseuchengesetzes dazu ermächtigen, im Falle des Ausbruches der Spongiformen Rinderenzephalopathie die Tötung von Rindern anordnen zu können.

Die Schaffung einer gesetzlichen Ausgleichsregelung im Verfütterungsverbotsgesetz bleibt einer vertieften Prüfung vorbehalten (§ 5 des Verfütterungsverbotsgesetzes).

Das Einfügen des § 14a in das Tierkörperbeseitigungsgesetz ermöglicht es, durch Rechtsverordnung Produkte der Tierkörperbeseitigungsanstalten (insbesondere Tiermehl) vom Inverkehrbringen, dem innergemeinschaftlichen Handel sowie der Einfuhr oder der Ausfuhr ganz oder teilweise auszuschließen, um so zu einer geordneten Beseitigung der Produkte beizutragen.

Mit der Änderung der Zusatzabgabenverordnung wird der Kreis der betroffenen Milcherzeuger, die ihre Quote verleasen können, erweitert.

Die übrigen Änderungen sind im Wesentlichen redaktionelle Folgeänderungen.

Berlin, den 14. Februar 2001

Helmut Lamp
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333